



KOA 1.544/21-007

Bescheid

I. Spruch

Auf Antrag der Lokalradio Innsbruck Gesellschaft mbH (FN 160418i) vom 15.03.2021 wird gemäß § 22 Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, festgestellt, dass nach Abtretung von 69,6124 % der sich im Eigentum der Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H (FN 69026i) befindlichen Anteile zu 24,91 % an die Russmedia Holding GmbH, zu 12,1224 % an die Moser Holding Beteiligung GmbH und je zu 16,29 % an die DBV Beteiligungs GmbH & Co. KG sowie die Keller Medien Ges.m.b.H., weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 15.03.2021 hat die Lokalradio Innsbruck Gesellschaft mbH die geplante Übernahme von 69,6124 % ihrer – sich derzeit im Eigentum der Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. befindlichen – Geschäftsanteile an der Lokalradio Innsbruck Gesellschaft mbH durch die Russmedia Holding GmbH zu 24,91 %, die Moser Holding Beteiligung GmbH zu 12,1224 % sowie DBV Beteiligungs GmbH & Co. KG und die Keller Medien Ges.m.b.H. zu je 16,29 % angezeigt und eine Feststellung gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G durch die KommAustria beantragt.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Gesellschaft, Zulassung und aktuelle Eigentümerstruktur der Antragstellerin

Die Lokalradio Innsbruck Gesellschaft mbH ist eine zu FN 160418i eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem Stammkapital in der Höhe von EUR 663.364,17.

Gesellschafter der Lokalradio Innsbruck Gesellschaft mbH sind zu 94,5224 % die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H., eine zu FN 69026i eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Salzburg, und zu

5,4776 % die Moser Holding Beteiligung GmbH, eingetragen zu FN 262996i. Treuhandverhältnisse bestehen keine.

Die Lokalradio Innsbruck Gesellschaft mbH ist gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 05.05.2015, KOA 1.544/15-007, zuletzt geändert durch Bescheid vom 10.12.2020, KOA 1.544/20-013 Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“. Das Versorgungsgebiet umfasst folgende Übertragungskapazitäten:

- INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 92,9 MHz
- JENBACH 3 (Kanzelkehre) 104,1 MHz
- WOERGL 4 (Werlberg) 91,4 MHz
- KUFSTEIN 2 (Thierberg) 90,0 MHz

Das durch die angeführten Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet erstreckt sich entlang des unteren Inntals von Innsbruck flussabwärts bis Kufstein. Der Raum Innsbruck kann als voll versorgt betrachtet werden, während die politischen Bezirke Innsbruck-Land, Schwaz und Kufstein nur teilweise durch die gegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können bei einer Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m rund 307.000 Einwohner versorgt werden.

Das bewilligte Programm umfasst ein überwiegend eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug, dessen Kernzielgruppe die 14 bis 35-Jährigen bilden. Das Wortprogramm besteht aus lokalen Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Studiogespräche, Interviews) und Spezialbeiträgen für die avisierte junge Zielgruppe, wie etwa das „Campus-Radio“, sowie regelmäßige Studiogespräche mit Personen aus Kultur, Politik und Sport. Zwischen 06:00 und 20:00 Uhr werden jeweils zur vollen Stunde Weltnachrichten ausgestrahlt, welche von der Radio Arabella GmbH zugekauft werden. Außerhalb dieser Zeiten werden zwischen 10:00 und 16:00 Uhr von Montag bis Freitag die eigengestalteten Lokalnachrichten jeweils zur halben Stunde ausgestrahlt, die speziell auf den Informationsbedarf der Region abgestimmt sind. Das Musikprogramm ist als Mainstream „Contemporary Hitradio“-Format (CHR-Format) konzipiert, wobei sich die Musik mit einer laufenden, sehr engen Rotation zu 70 % an den aktuellen Hits aus den Musikrichtungen Rock, Pop, Dance, Rave, House, R&B, DJ-Mixes sowie Hip-Hop orientiert.

Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 69026i eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Salzburg, deren Gesellschaftsanteile zur Gänze von der deutschen Müller Directories GmbH & Co KG (Amtsgericht Nürnberg HRA 13994) gehalten werden. Die Kommanditanteile der Müller Directories GmbH & Co KG werden zu 51 % von Dkfm. Gunter Oschmann und zu jeweils 24,5 % von Dkfm. Michael Oschmann und Dkffr. Constanze Oschmann-Lauchstedt gehalten. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche Staatsbürger. Komplementärgesellschaften sind die deutsche Müller Verlag GmbH und die deutsche SR Management GmbH & Co KG. Treuhandverhältnisse bestehen keine.

Des Weiteren ist die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. zu 33,5429 % an der Radio Arabella GmbH, eingetragen zu FN 208537y, sowie zu 100 % an der Goldene Seiten Verlagsges.m.b.H. in Liqu. (FN 180976t) und zu 24,9 % an der arabella HOT Digitalradio GmbH (FN 546629t) beteiligt. Die Gesellschaftsanteile an der Radio Arabella GmbH werden neben der Teletel Verlagsgesellschaft

m.b.H. zu 33,54 % von der Russmedia Holding GmbH (FN 195401f), zu 16,77 % von der Keller Medien Ges.m.b.H. (FN 190241t), zu 11,14 % von der deutschen DBV Beteiligungs GmbH & Co KG (Amtsgericht Traunstein HRA 7358) und zu 5 % von dem deutschen Staatsbürger Peter Bartsch gehalten.

Die Radio Arabella GmbH hält u.a. 76 % der Radio Arabella Oberösterreich GmbH, einer zu FN 268192a eingetragenen Gesellschaft mit Sitz in Linz. Weitere Gesellschafter sind zu jeweils 12 % die beiden österreichischen Staatsbürger MMag. Philipp Kaufmann sowie Dr. Martin Pirklbauer. Die Radio Arabella Oberösterreich GmbH verfügt aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 29.10.2014, KOA 1.378/14-009, über eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischen Hörfunk im Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“.

Das Versorgungsgebiet "Innsbruck und Tiroler Unterland" ist vom Versorgungsgebiet "Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels" aufgrund der Entfernung und Topografie vollständig entkoppelt.

Mit Bescheid vom 23.05.2018, KOA 1.022/18-001, hat die KommAustria der Radio Arabella GmbH gemäß §§ 28ff PrR-G eine zusammengefasste Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ durch Zusammenfassung der bisherigen Versorgungsgebiete „Wien 92,9 MHz“ der Radio Arabella GmbH und „Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels“ der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG für die Dauer von fünf Jahren erteilt.

Darüber hinaus verfügt die Radio Arabella GmbH seit 03.04.2018 aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 28.03.2018, KOA 4.730/18-014, über die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „Radio Arabella 92,9“, dies über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“.

Die Radio Arabella GmbH ist Alleingesellschafterin der Arabella Digital GmbH, welche zu FN 472397b eingetragen ist. Letztere verfügt seit 03.04.2019 aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 19.11.2018, KOA 4.720/18-013, über die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „ARABELLA RELAX“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“.

Neben dem Kapitalanteil der Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. an der arabella HOT Digitalradio GmbH werden die übrigen Anteile zu je 25,1 % von der DBV Beteiligungs GmbH & Co KG und der Keller Medien Ges.m.b.H. sowie zu je 24,9 % Russmedia Holding GmbH gehalten.

Der arabella HOT Digitalradio GmbH wurde mit Bescheid der KommAustria vom 24.03.2021, KOA 2.535/21-004 (nicht rechtskräftig), die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „arabella HOT“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“ erteilt.

Das Programm „arabella HOT“ ist ein 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der 14- bis 35-Jährigen mit einem Musikprogramm, das als CHR-Format konzipiert ist und auf eine enge formatierte Rotation mit aktuellen Hits aus den Musikrichtungen Pop, modern Rock, Rave, House, R&B, Hip-Hop – unter Berücksichtigung der aktuellen österreichischen Musikszene – ausgerichtet ist. Das geplante Wortprogramm umfasst Welt- und Österreich-Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Veranstaltungen, etc.) und Studiotalks mit Persönlichkeiten aus Event, Politik, Sport und Szene.

2.2. Geplante neue Eigentümerstruktur der Antragstellerin

Die Lokalradio Innsbruck Gesellschaft mbH beantragt die Feststellung, dass folgende neue Eigentümerstruktur den Voraussetzungen des PrR-G entsprechen würde:

Geplant ist, dass 69,6124 % Gesellschaftsanteile der Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. an der Lokalradio Innsbruck Gesellschaft mbH übertragen werden zu 24,91 % an die Russmedia Holding GmbH und zu je 16,29 % DBV Beteiligungs GmbH & Co. KG und Keller Medien Ges.m.b.H. Der Kapitalanteil der Moser Holding Beteiligung GmbH erhöht sich um 12,1224 % auf insgesamt 17,60 %. Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. hält die verbleibenden Kapitalanteile an der Lokalradio Innsbruck GmbH mit 24,91 %.

Die DBV Beteiligungs GmbH & Co KG ist eine deutsche Gesellschaft, welche zu HRA 7358 im Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen ist und ihren Sitz in Rosenheim hat. An der DBV Beteiligungs GmbH & Co KG sind zu je 50 % die deutschen Staatsbürger Oliver Döser und Thomas Döser als Kommanditisten beteiligt. Eigentümer der Komplementärgesellschaft DVB Beteiligungs Verwaltungs GmbH sind wiederum zu jeweils 50 % Oliver Döser und Thomas Döser. Die DBV Beteiligungs GmbH & Co KG ist mit einem Anteil von 11,14 % an der Radio Arabella GmbH beteiligt (dazu Punkt 2.1.).

Die Keller Medien Ges.m.b.H. ist eine zu FN 190241t eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien, deren Gesellschaftsanteile zur Gänze von der in Deutschland registrierten Josef Keller GmbH & Co Verlags KG gehalten werden. Die Mehrheit der Gesellschaftsanteile an der Josef Keller GmbH & Co Verlags KG wird von den deutschen Staatsbürgern Patrick Kornelius Keller (40,3 %), Prof. Matthias Hermann (22 %) und Nicola Katharina Keller-Pauli (20,7 %) gehalten. Die Keller Medien Ges.m.b.H. ist mit einem Anteil von 16,77 % an der Radio Arabella GmbH beteiligt (dazu Punkt 2.1.).

Die Russmedia Holding GmbH ist eine zu FN 195401f eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwarzach und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von EUR 35.350,-. Eigentümer der Russmedia Holding GmbH sind die EAR Privatstiftung (FN 196066h) mit Sitz in Bregenz (99,01 %) und der österreichische Staatsbürger Eugen A. Russ (0,99 %). Gemäß § 6 lit. a des Gesellschaftsvertrags der Russmedia Holding GmbH sind mit dem Geschäftsanteil von Eugen A. Russ 51 % der Stimmrechte verbunden.

Die Russmedia Holding GmbH hält 61,5 % der Gesellschaftsanteile der Russmedia Verlag GmbH (FN 59302i), in deren Eigentum wiederum 90 % der Gesellschaftsanteile der Antenne Vorarlberg GmbH (FN 059175y) stehen. Die übrigen 10 % der Anteile an der Antenne Vorarlberg GmbH werden von der Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH gehalten. Die Antenne Vorarlberg GmbH verfügt über eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischen Hörfunk im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ (Bescheid der KommAustria vom 01.04.2021, KOA 1.180/21-002). Überdies sind mehrere Tochtergesellschaften der Russmedia Holding GmbH entweder selbst Medieninhaber

periodischer Medien (Druckwerke, periodische elektronische Medien) oder sind an diesen unmittelbar oder mittelbar beteiligt.

Das Versorgungsgebiet "Innsbruck und Tiroler Unterland" ist vom Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ aufgrund der Entfernung und Topografie vollständig entkoppelt.

So hält die Russmedia Holding GmbH etwa 100 % der Anteile an der Russmedia Digital GmbH. Die Russmedia Digital GmbH hält 50,1% der Anteile an der Ländle TV GmbH (FN 333267z), die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.01.2013, KOA 4.432/13-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Fernsehprogramms „Ländle TV“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.232/12-001, zugeordnete regionale Multiplexplattform „MUX C – Vorarlberg“ ist.

Treuhandverhältnisse liegen bei keinem der anteilserwerbenden Gesellschaftern vor.

2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Die Lokalradio Innsbruck GmbH soll mittelfristig mit der arabella HOT Digitalradio GmbH fusioniert werden, deren Programm unter „arabella HOT“ bundesweit digital terrestrisch über MUX I verbreitet wird.

Aus diesem Grund soll bei der Antragstellerin eine breitere Gesellschafterstruktur mit Unternehmen, die bereits lange als Gesellschafter von Unternehmen des Österreichischen Privatradiomarkts fungieren und auch Gesellschafter der arabella HOT Digitalradio GmbH sind, geschaffen werden.

Die neuen Gesellschafter der Antragstellerin sind aus ihrer langjährigen Gesellschafterstellung bei der Radio Arabella GmbH und nunmehr auch der arabella HOT Digitalradio GmbH amtsbekannt. Die Moser Holding Beteiligung GmbH ist bereits gegenwärtig Gesellschafterin der Antragstellerin.

Die Antragstellerin erklärt, dass bei keinem der anteilserwerbenden Gesellschaftern Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vorliegen, den Zulassungsbeschränkungen gemäß § 9 PrR-G weiterhin entsprochen sowie die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 3 PrR-G erfüllt werden.

Die Geschäftsführung der Antragstellerin bleibt unverändert bei den derzeitig eingesetzten Mag. Wolfgang Struber und Mag. Willi Schreiner zwecks Erfüllung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für den Fortbetrieb. Beide Geschäftsführer verfügten über Erfahrungen im Bereich Medien- und Hörfunkmanagement.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. den zugrundeliegenden Akten der KommAustria, aus dem offenen Firmenbuch sowie aus dem glaubwürdigen und nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin in ihrem Antrag samt Beilagen vom 15.03.2021.

Die Feststellung der Nichtüberschneidung der analog-terrestrischen Versorgungsgebiete ergibt sich aus der Beschreibung der jeweiligen Versorgungsgebiete in den zitierten Zulassungsbescheiden sowie aus dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen Thomas Janiczek vom 17.05.2021.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

§ 22 Abs. 4 und 5 PrR-G lauten wie folgt:

„Sonstige Pflichten des Hörfunkveranstalters

„§ 22 [...]

(4) Änderungen der direkten oder indirekten Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach den §§ 7 bis 9 führen, vom Hörfunkveranstalter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; in allen anderen Fällen von Änderungen genügt eine Aktualisierung der diesbezüglichen Daten bis 31. Dezember jedes Jahres. Hat der Hörfunkveranstalter Zweifel, ob die im ersten Satz genannte Voraussetzung vorliegt, und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt.

(5) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Hörfunkveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

„Dritte“ im Sinne des § 22 Abs. 5 PrR-G sind Personen, die bisher noch keine Gesellschafteranteile halten, sodass Übertragungen innerhalb der Gesellschafter nicht von der Anzeigepflicht und allfälligen bescheidmäßigen Feststellungen durch die Regulierungsbehörde nach § 22 Abs. 5 PrR-G erfasst sind. Übertragungen zwischen den Gesellschaftern nach Absatz 4 Satz 1 alter Fassung waren aber anzuzeigen. Zudem kommt die Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G im Hinblick auf den klaren Wortlaut „beim Hörfunkveranstalter“ nur bei Anteilen am Hörfunkveranstalter zur Anwendung, nicht aber auf den Stufen darüber (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 760 f).

Im vorliegenden Fall ist geplant, dass 69,6124 % der sich im Eigentum der Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H befindlichen Gesellschaftsanteilen zu 24,91 % an die Russmedia Holding GmbH, zu 12,1224 % an die Moser Holding Beteiligung GmbH und je zu 16,29 % an die DBV Beteiligungs GmbH & Co. KG sowie die Keller Medien Ges.m.b.H. abgetreten werden. Die Änderungen betreffen demnach die Antragstellerin und umfassen mehr als 50 % ihrer Gesellschaftsanteile. Es liegt somit eine Übertragung an Dritte von mehr als 50 % der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung an die Antragstellerin bestanden haben, vor. Die Regulierungsbehörde hat daher gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

4.1. Zu § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 iVm § 22 Abs. 5 PrR-G hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er auch weiterhin fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden.

Programminhaltliche Änderungen sind dabei nicht zu beurteilen (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 761). Für derartige Änderungen sieht das PrR-G gegebenenfalls eigene Verfahren vor (vgl. § 28a PrR-G). Allfällige Ausführungen zum Programm sind daher im gegenständlichen Verfahren nicht zu berücksichtigen.

§ 16 PrR-G lautet wie folgt:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

(2) *Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

(3) *Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

(4) *Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.*

(5) *Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

(6) *Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Vor diesem Hintergrund gibt es keine Bedenken, dass die Programmgrundsätze nach § 16 PrR-G weiterhin eingehalten werden.

Ebenfalls konnte die Antragstellerin glaubhaft machen, dass sie auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen weiterhin fachlich und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des bewilligten Programms erfüllt. Diesbezüglich ist insbesondere zu berücksichtigen, dass mit Mag. Wolfgang Struber und Mag. Willi Schreiner operativ zwei Geschäftsführer die Verantwortung übernehmen sollen, die aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit im Hörfunkbereich über einschlägige Erfahrung verfügen.

In Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen der Antragstellerin nach Änderung der Eigentumsverhältnisse geht die KommAustria – aufgrund ihrer bestehenden Beteiligung an

Hörfunkveranstaltern – davon aus, dass die zukünftigen Gesellschafterinnen der Antragstellerin über die notwendigen finanziellen Voraussetzungen zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet verfügen.

Auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen ist daher aus den angeführten Gründen und aufgrund der Tatsache, dass im gegenständlichen Verfahren keine gegenteiligen Anzeichen hervorgetreten sind, glaubhaft, dass auch vor dem Hintergrund der geplanten Eigentumsänderung bei der Antragstellerin die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Programms im Sinne des Zulassungsbescheides vom 05.05.2015, KOA 1.544/15-007, zukünftig erhalten bleiben.

Der Bestimmung des § 5 Abs. 3 PrR-G wird daher unter den geänderten Verhältnissen weiterhin entsprochen.

4.2. Zu den Voraussetzungen nach §§ 7 bis 9 PrR-G

Die §§ 7 und 8 PrR-G lauten wie folgt:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

Ausschlussgründe

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des

Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,

3. den Österreichischen Rundfunk,

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

Die Antragstellerin ist eine juristische Person mit Sitz im Inland, ihre derzeitige Mehrheitseigentümerin ist ebenfalls eine juristische Person mit Sitz im Inland und deren Eigentümerin eine mit Sitz im EWR; Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Die Antragstellerin ist nicht als Aktiengesellschaft organisiert.

Aus den dargestellten Eigentumsverhältnissen ergibt sich somit, dass die Antragstellerin weder im Eigentum Fremder, noch im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften steht, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im EWR-Ausland stehen oder bei welchen Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 iVm Abs. 4 und 5 UGB angeführten Einflussmöglichkeiten haben (§ 7 Abs. 2 PrR-G).

Auch nach Durchführung der geplanten Änderung in der Gesellschafterstruktur liegt kein Ausschlussgrund gemäß § 8 PrR-G vor. Die zukünftigen Eigentümerinnen sind allesamt juristische Personen mit jeweiligen Sitzen im EWR. Hierzu bestehen ebenfalls keine Treuhandverhältnisse.

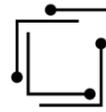
Die geplante Gesellschaftsstruktur entspricht daher den Bestimmungen der §§ 7 bis 8 PrR-G.

Weiters ist zu prüfen, ob die geplante Änderung gegen die Bestimmung des § 9 PrR-G verstößt:

§ 9 PrR-G lautet wie folgt:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) *Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*



(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,

2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und

3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Im Hinblick auf § 9 Abs. 1 PrR-G ist zunächst festzuhalten, dass der Antragstellerin gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G das Versorgungsgebiet („Innsbruck und Tiroler Unterland“) zuzurechnen ist. Zudem ist ihr das analog-terrestrische Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ sowie das digital-terrestrische Versorgungsgebiet „MUX II – Wien“ zuzurechnen, durch ihre Beteiligung mit 33,54 % an der Radio Arabella GmbH, welche die Inhaberin dieser Zulassungen ist. Aufgrund der Entfernung und der topographischen Verhältnisse ist das

analog-terrestrische Versorgungsgebiet „Wien und Teile von Niederösterreich“ vollständig vom Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ der Antragstellerin entkoppelt.

Nach Durchführung der geplanten Eigentumsänderung vermindert sich der Gesellschaftsanteil der derzeitigen Mehrheitseigentümerin auf 24,91 %. Des Weiteren erhält die Russmedia Holding GmbH 24,91 % der Gesellschaftsanteile, die DBV Beteiligungs GmbH & Co. KG und die Keller Medien Ges.m.b.H je 16,29 % und der Kapitalanteil der Moser Holding Beteiligung GmbH erhöht sich auf insgesamt 17,60 %. Sämtliche Beteiligungsverhältnisse halten sich unter 25%, womit der Antragstellerin nicht mehrere analoge Versorgungsgebiete zuzurechnen sind, die sich überschneiden (§ 9 Abs. 1 erster und zweiter Satz PrR-G). Auch den übrigen Anforderungen des § 9 Abs. 1 PrR-G wird entsprochen.

In Hinblick auf die § 9 Abs. 2 PrR-G ist festzuhalten, dass die Einwohnergrenzen offensichtlich nicht überschritten werden und derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mehr als zweimal versorgt.

Ebenso entsteht durch die Zulassungserteilung keine nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 PrR-G verpönte Konstellation. Hierbei ist festzuhalten, dass die Russmedia Holding GmbH sowie Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. unter 25 % Geschäftsanteile an der Antragstellerin halten und daher in Bezug auf die Antragstellerin mit anderen Hörfunkveranstaltern keinen Medienverbund im Sinne des § 9 Abs. 4 PrR-G bilden.

Den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G wird daher auch nach Durchführung der geplanten Änderung in der Gesellschafterstruktur der Antragstellerin entsprochen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Feststellung nicht von der Verpflichtung nach § 22 Abs. 4 PrR-G entbindet, zukünftige durchgeführte Änderungen in den direkten oder indirekten Eigentums- oder Mitgliederverhältnissen, einschließlich der gegenständlich geplanten Änderung, gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung - vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach den §§ 7 bis 9 führen - binnen vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung der Regulierungsbehörde zu melden sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die

Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.544/21-007“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17. Mai 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)